Antrag auf Satzungsänderungen

Hiermit beantrage ich fristgerecht folgende Änderungen der Satzung des HSV 80 Wemmetsweiler. Die Anträge sollen auf der Mitgliederversammlung am 19.02.2025 zur Abstimmung gestellt werden. Die Begründungen sind den einzelnen Anträgen zu entnehmen.

Änderungsantrag zu "§8 Mitgliederversammlung"

Es wird beantragt Abschnitt l) wie folgt zu ersetzen

"Sämtliche Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt"

Begründung:

Klare Formulierung, wie sich das Ergebnis bei Abstimmungen berechnet und wie mit Stimmenthaltungen zu Verfahren ist. Mit der Formulierung soll außerdem eine einheitliche Formulierung innerhalb der Satzung geschaffen werden. Insbesondere wie und auf was sich Stimmenthaltungen bezogen, war nicht klar und führte zu Verwirrungen.

Änderungsantrag zu "§10 Wahl des Vorstandes"

Es wird beantragt im Abschnitt c) die ersten beiden Sätze durch die folgenden zu ersetzen

"Entscheidend für die Wahl ist einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt"

Begründung:

Auch hier gilt der Antrag eine klare und einheitliche Formulierung zu definieren, wie im Falle von Abstimmungen das Ergebnis zu bestimmen ist. Die Formulierung richtet sich dabei an die aus dem vorherigen Antrag.

Änderungsantrag zu "§10 Wahl des Vorstandes"

Es wird beantragt einen neuen Abschnitt e) einzuführen. Der bisherige Abschnitt e) soll zukünftig unter f) geführt werden. Als Wortlaut für den neuen Abschnitt e) soll folgendes verwendet werden

"Das Amt im Vorstand endet durch Rücktritt, Abberufung durch die Mitgliederversammlung, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Rücktritt ist in Textform gegenüber einem anderen Mitglied des Vorstandes zu erklären. Weiter kann der Rücktritt auch auf der Mitgliederversammlung verkündet werden"

Ferner sieht der Antrag vor, dass die Mitgliederversammlung, eine im Sinne angepasste Formulierung, beschließen kann. Diese ist im Protokoll zu vermerken

Begründung:

Bisher gab die Satzung keine Regelungen vor unter denen ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurücktreten kann. Es wurde nur definiert, wie im Falle des Ausscheidens zu verfahren ist. Mit dem vorliegenden Antrag soll Rechtssicherheit geschaffen werden, unter denen das Amt im Vorstand endet bzw. wie der Rücktritt zu erklären ist. Dies soll verhindern, dass es Unklarheiten darüber gibt, wann ein Vorstandsmitglied aus dem Amt ausgeschieden bzw. zurückgetreten ist.

Änderungsantrag zu "§10 Wahl des Vorstandes"

Es wird beantragt, den bisherigen Abschnitt e) (zukünftig unter f) geführt) wie folgt zu ersetzt

"Scheidet ein Vorstandsmitglied aus (egal auf welchem Weg) oder kann ein Amt nicht besetzt werden, bleibt das Amt unbesetzt. Der gewählte Vorstand kann das Amt später kommissarisch nachbesetzen und muss bis zur Besetzung die Aufgaben auf die restlichen Vorstandsmitglieder verteilen. Eine Nachwahl ist spätestens zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Die vorgenannte Regelung gilt nicht für die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder"

Ferner sieht der Antrag vor, dass die Mitgliederversammlung, eine im Sinne angepasste Formulierung, beschließen kann. Diese ist im Protokoll zu vermerken

Begründung:

Mit dem Antrag soll eindeutig geregelt werden, wie im Falle des Ausscheidens, eines nichts geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes, zu verfahren ist. Im Grunde richtet sich der Inhalt an der bisherigen Formulierung, definiert aber weiter, dass die bestehenden Aufgaben entsprechend verteilt werden. Dies schließt sowohl den Fall eines Rücktritts als auch den Fall einer Nichtbesetzung ein

Änderungsantrag zu "§10 Wahl des Vorstandes"

Es wird beantragt einen neuen Abschnitt, als letzter Punkt, vermutlich Abschnitt g) aufzunehmen mit folgendem Wortlaut

"Scheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied aus oder kann ein solches Amt nicht besetzt werden, ist wie folgt zu verfahren:

- 1) Verbleibt noch mindestens ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied: In diesem Falle ist schnellstmöglich, aber spätestens nach acht Wochen, eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Kann auch in dieser das Amt nicht besetzt werden, ist eine letztmalige außerordentliche Mitgliederversammlung nach spätestens weiteren acht Wochen einzuberufen. Verbleibt auch dort das Amt unbesetzt, ist keine weitere Mitgliederversammlung mehr erforderlich. Der Vorstand hat dennoch die Pflicht, sofern sich ein Kandidat für das Amt meldet, zeitnah eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen
- 2) Es verbleiben keine vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder mehr: In diesem Fall, ist durch eines der verbleibenden anderen Vorstandsmitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von spätestens vier Wochen einzuladen. Kann in dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens ein Amt besetzt werden, muss dies dem Amtsgericht mitgeteilt werden

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung unterliegt den normalen Fristen (siehe §8 Abschnitt a)"

Ferner sieht der Antrag vor, dass die Mitgliederversammlung, eine im Sinne angepasste Formulierung, beschließen kann. Diese ist im Protokoll zu vermerken

Begründung:

Mit diesem Antrag sollen Regelungen geschaffen werden, wie im Fall des Ausscheidens bzw. der Nichtbesetzung eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds zu verfahren ist.

In der Vergangenheit regelte die Satzung nur, dass eine Nachwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig ist. Es wurden keinerlei Fristen definiert, wann dies zu erfolgen hat. Sieht die Satzung bereits vor, dass durch einen Rücktritt bzw. das Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds der Verein handlungsfähig bleibt, steigt hierbei aber das Risiko, dass der Verein handlungsunfähig werden könnte, sofern auch das verbleibende geschäftsführende Vorstandsmitglied ausscheidet.

Im Fokus dieses Antrags steht die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Vorstandes und die Wiederherstellung der Sicherheit beim Ausfall eines geschäftsführenden Vorstandmitglieds nicht handlungsunfähig zu werden. Wenngleich der Antrag auch keine komplette Garantie gibt, sieht er zumindest vor, dass Vorstand tätig werden muss